

# Allgemeine Beförderungsbedingungen Germanwings

## Artikel 1: Auslegung und Begriffsbestimmung

### **1.1 Titel und Überschriften**

Die Titel und Überschriften der Artikel und deren Abschnitte dieser Beförderungsbedingungen dienen nur der Übersichtlichkeit und Orientierung und haben keine Bedeutung für die Auslegung des Textes.

### **1.2 Begriffsbestimmung**

Soweit sich aus dem unmittelbaren Zusammenhang nicht zweifelsfrei etwas anderes ergibt, haben die im Text dieser Bedingungen verwendeten Begriffe folgende Bedeutung:

#### **1.2.1 (a) „Wir“, „unser/unsere“, „uns“**

steht für GERMANWINGS GMBH.

#### **1.2.1 (b) „Sie“, „Ihr/Ihre“, „Ihnen“**

steht sowohl für diejenige Person, die mit uns den Beförderungsvertrag abgeschlossen hat, als auch für jede Person, die dem Flugschein zufolge in einem Flugzeug befördert wird oder werden soll, mit Ausnahme der Besatzungsmitglieder (beachten Sie auch die Definition von „Fluggast“).

#### **1.2.2 „Abkommen“**

bedeutet, dass eines der folgenden Übereinkünfte anwendbar ist, je nach dem jeweiligen Anwendungsbereich:

in aller Regel

- das Übereinkommen vom 28.05.1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr („Montrealer Übereinkommen“);

zum Teil aber auch

- das Abkommen über die Vereinheitlichung bestimmter Regeln in Bezug auf den internationalen Lufttransport, das am 12.10.1929 in Warschau unterzeichnet wurde („Warschauer Abkommen“);
- das Warschauer Abkommen, geändert durch das Haager Protokoll vom 28.09.1955;
- das Zusatzabkommen zum Warschauer Abkommen von Guadalajara vom 18.09.1961;
- das Warschauer Abkommen, ergänzt durch das Zusatzprotokoll Nr. 1 von Montreal vom 25.09.1975;
- das Warschauer Abkommen, ergänzt durch das Zusatzprotokoll Nr. 2 von Montreal vom 25.09.1975;
- das Warschauer Abkommen, ergänzt in Den Haag und durch das Zusatzprotokoll Nr. 4 von Montreal vom 25.09.1975;

### **1.2.3 „Airlinecode“ (Airline Designator Code)**

steht für die zwei Zeichen oder drei Buchstaben, die eine bestimmte Fluggesellschaft kennzeichnen. Unser Airlinecode ist „4U“.

### **1.2.4 „nahe Angehörige“**

sind die in gerader Linie (Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern) oder bis zum 3. Grad in der Seitenlinie (Geschwister, Neffen/Nichten, Onkel/Tante) mit Ihnen verwandten Personen, Ihr Ehepartner und die in gerader Linie mit Ihrem Ehepartner verwandten Personen. Dem Ehepartner steht Ihr Lebenspartner gleich, mit dem Sie in häuslicher Gemeinschaft leben.

### **1.2.5 „Autorisierter Vertreter“**

ist ein Verkaufsvertreter, der von uns bestellt wurde, um uns im Verkauf von Dienstleistungen im Luftverkehr zu vertreten.

### **1.2.6 „Beförderungsentgelt“**

ist der von Ihnen für den bei uns gebuchten Flug zu zahlende Gesamtpreis und setzt sich zusammen aus dem Flugpreis gem. Artikel 4.1, den nicht darin enthaltenen Steuern, Gebühren und Kosten gem. Artikel 4.2. und den weiteren Entgelten gem. Artikel 4.3.

### **1.2.7 „Bestätigungsnummer“**

ist die Nummer, die Ihnen durch uns oder auf unseren Auftrag hin mitgeteilt wird, um Ihre von uns bestätigte Flugreservierung zu identifizieren.

### **1.2.8 „Buchungsbestätigung“**

ist eine Mitteilung, die Ihnen durch uns oder auf unseren Auftrag hin per Fax, E-Mail oder auf sonstige Weise übermittelt wird, wenn Sie mit elektronischen Flugscheinen reisen. Sie enthält die Bestätigungsnummer, den Namen des Fluggastes, Fluginformationen und Anmerkungen.

### **1.2.9 „Check-in-deadline“**

ist die von der Fluggesellschaft angegebene Frist, in der Sie die Formalitäten bezüglich des Eincheckens vervollständigt und Ihre Bordkarte erhalten haben müssen.

### **1.2.10 „Coupon“**

steht sowohl für den Flugcoupon in Papier als auch für den elektronischen Coupon. Beides berechtigt den genannten Fluggast gleichermaßen, mit dem darin bezeichneten Flug zu reisen.

### **1.2.10 (a) „Elektronischer Coupon“**

steht für die in unserer Datenbank gespeicherten Daten des Flugcoupons oder anderer wichtiger Dokumente.

### **1.2.10 (b) „Flugcoupon“**

ist die Ausfertigung des Flugscheins, die den Vermerk „good for passage“ trägt, oder im Falle eines elektronischen Flugscheins, der elektronische Coupon, der die Orte anzeigt zwischen denen befördert zu werden Sie berechtigt sind.

### **1.2.10 (c) „Fluggastcoupon“**

bezeichnet die Ausfertigung des Flugscheins, die als „Passenger Coupon“ oder „Passenger Receipt“ gekennzeichnet ist und welche schließlich von Ihnen einzubehalten ist.

### **1.2.11 „Fluggast“**

ist jede Person, die dem Flugschein zufolge in einem Flugzeug befördert wird oder werden soll, mit Ausnahme der Besatzungsmitglieder (beachten Sie auch die Definition von „Sie“, „Ihr/Ihre“, „Ihnen“).

### **1.2.12 „Fluggesellschaft“**

steht für ein anderes Flugunternehmen als unseres, dessen Airlinecode auf Ihrem Flugschein oder auf einem Flugschein für Anschlussflüge angegeben ist.

### **1.2.13 „Flugschein“**

bezeichnet sowohl das mit „Passenger Ticket and Baggage Check“ betitelte Dokument, als auch den elektronischen Flugschein. In jedem Fall wird er von uns oder in unserem Auftrag ausgestellt und enthält die Vertragsbedingungen, Anmerkungen und die Coupons.

### **1.2.13 (a) „Elektronischer Flugschein“**

bezeichnet zusammenfassend die Buchungsbestätigung, die elektronischen Coupons und, falls es in den Zusammenhang passt, die Bordkarte.

### **1.2.14 „Gepäck“**

ist Ihr persönlicher Besitz, den Sie in Verbindung mit Ihrer Reise mit sich führen. Falls es nicht anders bestimmt wurde, besteht es sowohl aus Ihrem aufgegebenen als auch aus Ihrem Handgepäck.

### **1.2.14 (a) „Aufgegebenes Gepäck“**

ist Gepäck, welches wir in Verwahrung nehmen und für welches wir eine Gepäcküberprüfung durchgeführt haben.

### **1.2.14 (b) „Handgepäck“**

ist Ihr Gepäck mit Ausnahme Ihres aufgegebenen Gepäcks.

### **1.2.14 (c) „Gepäckschein“**

ist der Teil des Flugscheins, der sich auf die Beförderung Ihres aufgegebenen Gepäcks bezieht.

#### **1.2.14 (d) „Gepäckerkennungsmarke“**

ist ein Beleg, der lediglich zur Identifikation von aufgegebenem Gepäck ausgestellt wird.

#### **1.2.15 „Höhere Gewalt“**

sind unübliche und unvorhersehbare Umstände jenseits Ihrer Kontrolle, die selbst bei gehöriger Sorgfalt nicht hätten verhindert werden können.

#### **1.2.16 „Schaden“**

umfasst Tod, Verwundung oder körperliche Verletzungen eines Fluggastes sowie Verlust, teilweisen Verlust, Diebstahl oder andere Schäden, die im Zusammenhang mit der Gepäckbeförderung oder anderen von uns erbrachten Nebenleistungen entstanden sind.

#### **1.2.17 „SZR“**

steht für die Recheneinheit, in der der IWF (Internationale Währungsfond) seine Bücher führt und seine Geschäfte mit den Mitgliedsländern denominiert. Der Wert eines SZR entspricht dem Marktwert eines Korbs, der feste Beträge der vier wichtigsten Weltwährungen enthält (US-Dollar, Euro, Yen und britisches Pfund). Durch Bewertung dieser Währungsbeträge zum jeweiligen Wechselkurs kann der Tageswert des SZR in einer bestimmten Währung errechnet werden. Zum 01. Februar 2005 betrug der Wert eines SZR beispielsweise 1,16665 EUR.

#### **1.2.18 „Tage“**

sind Kalendertage, einschließlich aller 7 Tage der Woche; vorausgesetzt, dass der Tag an dem eine Mitteilung zum Zweck der Benachrichtigung versandt wird, nicht gezählt werden soll; und weiter vorausgesetzt, dass aufgrund der festgesetzten Gültigkeitsdauer eines Flugscheins, der Tag an dem der Schein ausgegeben oder der Flug angetreten wird, nicht gezählt wird.

#### **1.2.19 „Tarif“**

bezeichnet die veröffentlichten Flugpreise, Gebühren und/oder die darauf bezogenen Beförderungsbedingungen einer Fluggesellschaft. Wenn gewünscht, können unsere Tarife eingesehen werden.

#### **1.2.20 „Vertragsbedingungen“**

sind die Bestimmungen, die Ihnen mit Ihrem Flugschein oder der Buchungsbestätigung ausgehändigt werden oder darin enthalten sind, als solche gekennzeichnet sind und die auf diese Beförderungsbedingungen und Mitteilungen verweisen.

#### **1.2.21 (a) „Zwischenlandung“**

ist ein planmäßiger Halt während Ihrer Reise an einem Punkt zwischen dem Abflug- und dem Ankunftsort.

### **1.2.21 (b) „Vereinbarte Zwischenlandeplätze“**

sind die Plätze, die auf dem Flugschein aufgeführt sind oder in unseren Flugplänen als vorgesehene Zwischenlandestellen auf Ihrer Flugstrecke angezeigt werden, mit Ausnahme des Abflugortes und des Bestimmungsortes.

## **Artikel 2: Anwendbarkeit und Geltendes Recht**

### **2.1 Grundsatz**

Mit Ausnahme der Bestimmungen in Artikel 2.2, 2.4 und 2.5 sind diese Beförderungsbedingungen nur auf Flüge oder Flugabschnitte anwendbar, für die unser Name oder unser Airlinecode im Flugschein angegeben ist.

### **2.2 Charterverkehr**

Erfolgt die Beförderung aufgrund eines Luftchartervertrages, sind diese Beförderungsbedingungen nur in dem Umfang anwendbar, in dem sie durch Verweis oder sonstige Bezugnahme im Luftchartervertrag oder dem Flugschein einbezogen werden.

### **2.3 Code-Shares**

Für manche Dienstleistungen haben wir Vereinbarungen mit anderen Fluggesellschaften getroffen, die als „Code-Shares“ bekannt sind. Das bedeutet, dass selbst wenn Sie bei uns reserviert und einen Flugschein haben, auf dem unser Name oder Airlinecode angegeben ist, eine andere Fluggesellschaft das Flugzeug betreiben könnte. Falls solche Vereinbarungen in Kraft treten, werden wir Sie zum Zeitpunkt Ihrer Reservierung über die Fluggesellschaft, die das Flugzeug betreibt, informieren.

### **2.4 Vorrangiges Recht**

Diese Beförderungsbedingungen sind anwendbar, soweit sie nicht mit unseren Tarifen, zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder zwingenden behördlichen Anordnungen unvereinbar sind. In diesem Fall sind unsere Tarife oder die gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen maßgeblich. Die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen wird dadurch nicht berührt.

### **2.5 Vorrang der Beförderungsbedingungen vor anderen Regelungen**

Im Fall der Unvereinbarkeit dieser Beförderungsbedingungen mit anderen von uns als Grundlage dieses Vertragsverhältnisses vorgesehenen Regularien für bestimmte Sonderfälle, die in Artikel 16 aufgeführt sind, sind die Beförderungsbedingungen maßgebend, soweit darin nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

## **Artikel 3: Flugscheine**

### **3.1 Allgemeine Bestimmungen**

3.1.1 Mit der Bestätigung Ihrer Buchung durch uns oder unsere autorisierten Vertreter kommt ein Beförderungsvertrag zustande, dessen Inhalt sich nach dem ausgestellten Flugschein und diesen Beförderungsbedingungen einschließlich der in Bezug genommenen sonstigen Bestimmungen richtet. Die wesentlichen Flugscheindaten, insbesondere Flugnummer, Datum, Abflug- und Zielort wie auch der Name des Fluggastes, sind auch in Ihrer Buchungsbestätigung wiedergegeben.

3.1.2 Es werden von uns nur Personen befördert, die in dem Flugschein (Buchungsbestätigung) namentlich als Fluggast aufgeführt sind. Erforderlich ist dazu die Übereinstimmung des vollständig ausgeschriebenen Vornamens und des vollständig ausgeschriebenen Familiennamens. Beachten Sie bitte unbedingt, dass es nicht möglich ist, einen bei der Buchung nicht vollständig oder überhaupt nicht angegebenen Vor- oder Familiennamen nachträglich zu ergänzen oder zu ändern. Auch kann der Beförderungsanspruch nicht auf andere Personen übertragen werden (Artikel 5.2.1).

3.1.3 Der oder die von Ihnen bei der Buchung benannten und im Flugschein aufgeführten Fluggäste gelten als ermächtigt, Sie in Bezug auf alle vertraglichen Angelegenheiten dieses Beförderungsvertrages zu vertreten und Erklärungen und Leistungen mit befreiender Wirkung entgegenzunehmen. Haben wir aufgrund des Verhaltens des Fluggastes oder einer vertragsändernden Abrede mit ihm nach diesem Vertrag oder gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Schadensersatz, zusätzliche Entgelte oder Erstattung von Auslagen, so haften Sie dafür in vollem Umfang. Ein etwaiges Verschulden des Fluggastes müssen Sie sich anrechnen lassen, wie Ihr eigenes.

3.1.4 Das Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung des Beförderungsvertrages sowie ein Anspruch auf teilweise oder vollständige Rückerstattung des Beförderungsentgeltes besteht nur, soweit dies die Beförderungsbedingungen ausdrücklich vorsehen. Wir raten Ihnen daher im Zweifel für unvorhergesehene Umstände eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

3.1.5 Falls Sie ein gänzlich ungenutztes Ticket haben, der im Flugschein bezeichnete Fluggast durch höhere Gewalt vom Reisen abgehalten wird und eine Umbuchung nach Artikel 5.2 nicht möglich ist, Sie uns umgehend darüber benachrichtigen und Beweise für diese Umstände vorlegen, werden wir Ihnen eine nicht auszahlbare Gutschrift in Höhe des entrichteten Beförderungsentgeltes abzüglich einer Gebühr in Höhe des Umbuchungsentgeltes gem. unserer Entgeltordnung (Artikel 17) erteilen. Bei zukünftigen Reisen mit unserer Fluggesellschaft werden wir Ihnen die Gutschrift auf das Beförderungsentgelt anrechnen. Die Gutschrift ist 6 Monate ab dem Datum der Ausstellung gültig und verfällt bei nicht rechtzeitiger Inanspruchnahme.

3.1.6 Wir stellen ausschließlich elektronische Flugscheine aus. Sie haben keinen Anspruch darauf, befördert zu werden, bis Sie nicht einen eindeutigen

Identitätsnachweis vorlegen, der grundsätzlich nur durch einen amtlichen Lichtbildausweis erbracht werden kann (Reisepass, Personalausweis). Auch muss auf Ihren Namen ein gültiger elektronischer Flugschein ausgestellt worden sein. Die Identifizierung des für Sie bei der Buchung erstellten elektronischen Flugscheins erfolgt über die Bestätigungsnummer, die Sie daher beim Einchecken bereithalten sollten.

### **3.2 Gültigkeitsdauer**

3.2.1 Der Flugschein ist vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen Beförderungsbedingungen längstens für 12 Monate ab dem Ausstellungsdatum (Datum der Buchung) gültig.

3.2.2 Wenn Sie innerhalb der Gültigkeitsdauer des Flugscheins aus einem von uns zu vertretenden Grund den Flug ganz oder teilweise nicht durchführen können, werden wir die Gültigkeitsdauer des Flugscheins verlängern oder Sie erhalten Anspruch auf eine Rückerstattung gem. Artikel 10.2.

3.2.3 Wir werden die Gültigkeitsdauer Ihres Flugscheines auch dann verlängern, wenn Sie nach Antritt Ihrer Reise durch Krankheit von einer Reisefortsetzung innerhalb der Gültigkeitsdauer des Flugscheins abgehalten werden. Die Verlängerung erfolgt bis zu unserem ersten Flug nach Wiederherstellung Ihrer Reisefähigkeit ab dem Ort, an dem Sie Ihre Reise fortsetzen, auf dem ein Platz in der Tarifklasse frei ist, für die gezahlt wurde. Eine solche Krankheit muss durch ein ärztliches Attest bestätigt werden. Soweit danach eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer Ihres Flugscheins in Betracht kommt, werden wir auch die Gültigkeitsdauer der Flugscheine Ihrer nahen Angehörigen verlängern, die Sie auf der Reise begleitet haben.

3.2.4 Verstirbt ein Fluggast nach Antritt des Hinfluges und vor Antritt des Rückfluges können die Rückflugscheine der diesen Fluggast begleitenden Personen durch Verzicht auf die Mindestaufenthaltsdauer oder Verlängerung der Gültigkeit geändert werden. Verstirbt ein naher Angehöriger eines Fluggastes, nachdem dieser die Reise angetreten hat, kann die Gültigkeitsdauer der Flugscheine dieses Fluggastes und dessen nahen Angehörigen, die ihn begleiten, ebenso geändert werden. Die Änderungen erfolgen nur nach Vorlage einer gültigen Sterbeurkunde und sind Verlängerungen der Gültigkeitsdauer für maximal 45 (fünfundvierzig) Tage ab dem Todestag möglich.

3.2.5 Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen verliert ein Flugschein seine Gültigkeit nach Beendigung der darin aufgeführten Flüge, wenn diese Flüge nicht zuvor umgebucht worden sind, oder Sie nach den Bestimmungen des Artikel 5.2 unabhängig davon einen Anspruch auf nachträgliche Umbuchung haben.

### **3.3 Name und Adresse der Fluggesellschaft**

Unser Name kann im Flugschein auf unseren Airlinecode oder auf andere Weise abgekürzt worden sein. Der für unseren ersten Flugabschnitt in der Buchungsbestätigung angegebene Abflughafen soll als unsere Adresse betrachtet werden.

## **Artikel 4: Beförderungsentgelt und Zahlung**

### **4.1 Flugpreise**

Falls nicht ausdrücklich anders angegeben, umfassen die Flugpreise nur die Beförderung vom Flughafen des Ausgangsortes bis zum Zielflughafen. Nicht eingeschlossen im Flugpreis sind Bodentransportdienste zwischen Flughäfen und zwischen Flughäfen und Stadtzentren. In Übereinstimmung mit unserem Tarif wird Ihr Flugpreis auf Grundlage der am Tag der Fälligkeit maßgeblichen Preise für den im Flugschein ausgewiesenen Flugtermin und die im Flugschein ausgewiesene Reiseroute berechnet. Änderungen Ihrer Reiseroute oder der Reiseternine – soweit solche überhaupt zulässig sind – können sich daher auf den zu zahlenden Preis auswirken.

### **4.2 Steuern, Gebühren und Kosten**

Steuern, Gebühren und Kosten, die von der Regierung, anderen Befugten oder durch den Betreiber eines Flughafens erhoben werden, sind von Ihnen zu zahlen. Wenn Sie Ihren Flugschein kaufen, werden Sie auf nicht im Flugpreis enthaltene Steuern, Gebühren und Kosten hingewiesen, von denen die meisten normalerweise einzeln im Flugschein aufgeführt sind. Die Steuern, Gebühren und Kosten, die für Flugreisen erhoben werden, ändern sich ständig und können auch nach dem Tag der Ausstellung des Flugscheins erhöht werden. Im Falle einer Erhöhung der auf dem Flugschein angegebenen Steuern, Gebühren oder Kosten, sind Sie verpflichtet, den Mehrbetrag zu zahlen. Das gleiche gilt, wenn nach der Ausstellung Ihres Flugscheines neue Steuern, Gebühren oder Kosten eingeführt werden.

Kommt es hingegen zu einer Senkung oder Aufhebung der nicht in Ihrem Flugpreis enthaltenen Steuern, Gebühren oder Kosten, die Sie bei Ausstellung des Flugscheins bezahlt haben und die nunmehr für Ihren Flug nicht mehr, oder nur noch in einer geringeren Höhe anfallen, können Sie die Rückerstattung des Mehrbetrages von uns verlangen.

### **4.3 Weitere Entgelte**

4.3.1 Bestimmte Zusatzleistungen, die wir im Zusammenhang mit Ihrer Beförderung auf Ihren Wunsch hin erbringen, und besondere Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des mit Ihnen geschlossenen Beförderungsvertrages entstehen und die durch Sie oder den aufgrund des mit Ihnen geschlossenen Beförderungsvertrag berechtigten Fluggast veranlasst werden, sind mit dem Beförderungsentgelt nicht abgegolten. Dafür berechnen wir Ihnen weitere Entgelte. Ungeachtet dieser Bezeichnung gehören dazu sowohl Leistungsentgelte und Aufwandspauschalen (z.B. für die Beförderung von Übergepäck oder die Vornahme von Umbuchungen), aber auch Auslagenerstattungen und Schadensersatzforderungen (z.B. bei Rückbelastung von Lastschriften).

4.3.2 Unter welchen Voraussetzungen wir zur Erhebung weiterer Entgelte berechtigt sind, ist in diesen Beförderungsbedingungen geregelt. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes dabei angegeben wird, ergibt sich die Höhe aus unserer Entgeltordnung (Artikel 17). Maßgeblich ist der veröffentlichte Stand der

## Entgeltordnung

4.3.2 (a) zum Zeitpunkt Ihrer Buchung, wenn es sich um eine Leistung handelt, zu deren Erbringung wir bereits aufgrund der Buchung verpflichtet sind, wie zum Beispiel eine Umbuchung (vgl. Artikel 5.2.3) oder die Beförderung von Kleinkindern unter 2 Jahren (vgl. Artikel 7.3.2)

4.3.2 (b) zum Zeitpunkt der Leistungserbringung oder des sonstigen Umstandes, aufgrund dessen unser Anspruch auf ein weiteres Entgelt entsteht, in allen sonstigen Fällen.

### **4.4 Wahrung**

Flugpreise, Steuern, Gebuhren und Kosten sowie weitere Entgelte (Beforderungsentgelt) sind in EURO zahlbar, wenn nicht durch uns oder unseren autorisierten Vertreter spatestens zum Zeitpunkt Ihrer Buchung eine andere Wahrung angegeben wird.

### **4.5 Zahlungen**

4.5.1 Das Beforderungsentgelt wird sofort mit Abschluss des Beforderungsvertrages (vgl. Artikel 3.1) fallig. Erhohet sich das Beforderungsentgelt nachtraglich, wird der Mehrbetrag mit der Mitteilung durch uns an Sie fallig.

4.5.2 Das Beforderungsentgelt ist vorbehaltlich einer ausdrucklichen abweichenden Vereinbarung per von uns akzeptierter Kreditkarte oder Bankeinzug zu entrichten. Sie erteilen uns dazu bei der Buchung des Fluges die Belastungsermachtigung fur Ihr Kreditkartenkonto oder die Einzugsermachtigung fur Ihr Bankkonto. Die erteilte Ermachtigung erstreckt sich auch auf die Einziehung etwaiger Mehrbetrage, deren Zahlung wir aufgrund dieser Bedingungen von Ihnen verlangen konnen.

4.5.3 Haben wir die von Ihnen gewahlte Zahlungsart durch Buchungsbestatigung akzeptiert, gilt das Beforderungsentgelt solange als vorlaufig entrichtet, bis wir feststellen oder begrundeten Anlass zu der Annahme haben, dass

4.5.3 (a) die von Ihnen angegebenen Daten der Kreditkarte oder des Bankkontos falsch oder unvollstandig sind,

4.5.3 (b) Sie nicht der berechtigte Kreditkarten- oder Bankkontoinhaber sind,

4.5.3 (c) Sie aus sonstigen Grunden nicht oder nicht in dem gesamten Umfang der durch den Beforderungsvertrag fur Sie begrundeten finanziellen Verpflichtungen uber das Kreditkarten- oder Bankkonto zu verfugen berechtigt sind,

4.5.3 (d) Sie die uns erteilte Ermachtigung widerrufen haben,

4.5.3 (e) das Kreditkarten- oder Geldinstitut die von uns aufgrund Ihrer Ermachtigung angeforderte Zahlung nicht leistet, oder

4.5.3 (f) der von uns bei Ihrem Kreditkarten- oder Geldinstitut eingezogene Betrag

ganz oder teilweise rückbelastet oder dessen Rückzahlung auf sonstige Weise geltend gemacht wird.

#### **4.6 Folgen unpünktlicher oder fehlender Zahlung**

4.6.1 Solange das Beförderungsentgelt nicht vollständig entrichtet ist oder nach Artikel 4.4.3 als vorläufig entrichtet gilt, sind wir berechtigt, sämtliche von uns nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu verweigern, insbesondere Ihre Beförderung abzulehnen.

4.6.2 Wenn einer der in Artikel 4.5.3 lit. (a) bis (f) aufgeführten Fälle eintritt, oder Sie eine Ihnen eingeräumte Zahlungsfrist nicht einhalten, haben wir das Recht,

4.6.2 (a) Ihre Reservierungen zu stornieren und Ihre weitere Beförderung zu verweigern, ohne dass dafür eine besondere Fristsetzung, Mahnung oder Benachrichtigung Voraussetzung wäre,

4.6.2 (b) Ihren Online-Nutzerzugang bei uns zu sperren und weitere Buchungen von Ihnen oder für Sie als Fluggast abzulehnen,

4.6.2 (c) ein Inkassounternehmen mit dem Forderungseinzug zu beauftragen,

4.6.2 (d) Ihre Säumnis der SCHUFA anzuzeigen,

4.6.2 (e) in den in Artikel 4.5.3. lit. (f) angeführten Fällen (Rückbelastungen) für unseren dadurch verursachten zusätzlichen Aufwand und die uns dadurch entstehenden Kosten von Ihnen eine Rückbelastungspauschale gemäß unserer Entgeltordnung (Artikel 17) zu verlangen, sofern Sie die Rückbelastung zu vertreten haben und uns nicht nachweisen, dass uns dadurch kein oder lediglich ein geringerer Schaden entstanden ist, und

4.6.2 (f) unseren sonstigen Schaden von Ihnen ersetzt zu verlangen.

### **Artikel 5: Reservierungen**

#### **5.1 Reservierungsanforderungen**

5.1.1 Grundsätzlich stellen wir Flugscheine nur zusammen mit einer Reservierung aus. Sollte dies ausnahmsweise nicht der Fall sein und wird Ihnen ein Flugschein ohne eine Reservierung ausgestellt, kann eine Reservierung vorbehaltlich unserer Tarife und der Verfügbarkeit von Plätzen auch später vorgenommen werden.

5.1.2 Wir oder unsere autorisierten Vertreter werden Ihre Reservierung(en) registrieren. Auf Anfrage erhalten Sie von uns eine schriftliche Bestätigung Ihrer Reservierung.

5.1.3 Unsere Flugpreise unterliegen Bestimmungen, die Ihr Recht, Reservierungen zu ändern oder zu stornieren, einschränken oder ausschließen.

## **5.2 Umbuchungen**

5.2.1 Nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen können Flüge für die selbe Flugstrecke und den selben Fluggast auf eine andere flugplanmäßige Zeit umgebucht werden, sofern freie Plätze auf dem neu gewünschten Flug verfügbar sind. Ein Wechsel des Fluggastes oder Änderungen der gebuchten Flugstrecke sind nicht möglich (vgl. auch Artikel 3.1.2).

5.2.2 Umbuchungen können nur bis zu zwei Stunden vor der planmäßigen Abflugzeit des (ursprünglichen) Fluges vorgenommen werden. Umbuchungen zu einem späteren Zeitpunkt (nachträgliche Umbuchungen) sind ausschließlich in den in Artikel 3.2.2, Artikel 3.2.3, Artikel 3.2.4, Artikel 5.4.1, Artikel 9.1.2 und Artikel 9.2.2 genannten Fällen und nur dann zulässig, wenn die Umbuchung unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes erfolgt.

5.2.3 Mit Ausnahme der in Artikel 3.2.2, Artikel 5.4.1, Artikel 9.1.2 und Artikel 9.2.2 genannten Fälle erheben wir für Umbuchungen ein pauschales Entgelt pro Fluggast und Flugstrecke, dessen Höhe Sie unserer Entgeltordnung (Artikel 17 „Umbuchungsgebühr“) entnehmen können. Außerdem bestimmt sich das Beförderungsentgelt nach der zum Zeitpunkt der Umbuchung maßgeblichen Tarifstufe für die betreffende Flugstrecke. Ist das danach zu berechnende Beförderungsentgelt höher, müssen Sie zusätzlich zu der Umbuchungsgebühr den Differenzbetrag entrichten. Die Erstattung eines etwaigen Minderbetrages ist hingegen ausgeschlossen. Bezüglich der sich durch eine Umbuchung ergebenden zusätzlichen Zahlungspflichten weisen wir ausdrücklich auf unser Recht zur Leistungsverweigerung hin (Artikel 4.6.1).

5.2.4 Umbuchungen erfolgen im Internet, telefonisch über das Germanwings Call-Center oder persönlich am Abflughafen. Die neuen Flugtermine müssen vollständig innerhalb der Gültigkeitsdauer des Flugscheins liegen, soweit nicht ein Umstand vorliegt, aufgrund dessen wir gem. Artikel 3.2 die Gültigkeitsdauer verlängern. Eine Umbuchung ist nur auf einen zum Zeitpunkt der Umbuchung in unserem Reservierungssystem geladene(n) und bereitgestellten Flug möglich.

## **5.3 Sitzplatzbelegung**

Wir weisen darauf hin, dass wir im Allgemeinen keine Sitzplätze zuweisen, sondern diese von unseren Fluggästen an Bord unserer Flugzeuge selbst ausgesucht werden dürfen („Free Seating“). Wir behalten uns jedoch das Recht vor, jederzeit Sitze zuzuteilen oder neu zu verteilen, wenn wir dies aus Gründen der Flugsicherheit, des Schutzes oder aus betrieblichen Gründen für notwendig erachten. Wir sind darüber hinaus auch berechtigt, aber nicht verpflichtet, Fluggästen nach der Reihenfolge ihres Eincheckens Priorität bei der Sitzplatzauswahl einzuräumen.

## **5.4 Rückbestätigung von Reservierungen**

5.4.1 Beachten Sie bitte, dass die Aufrechterhaltung von Reservierungen für Rückflüge von der Rückbestätigung Ihrer Flugreservierung abhängig sein kann. Die Rückbestätigung hat bis spätestens 24 Stunden vor dem Rückflug bei unserem Call Center oder unserem Counter am Abflughafen des Rückfluges zu erfolgen. Die Rufnummer entnehmen Sie Ihrer Buchungsbestätigung oder unserer Homepage.

Eine Rückbestätigung ist nicht erforderlich, wenn zwischen der Ankunft am Zielort und dem Rückflug weniger als 24 Stunden liegen. Wenn Sie nicht rückbestätigen, obwohl dies erforderlich ist, können wir die Reservierung Ihres Rückfluges stornieren. Benachrichtigen Sie uns jedoch nachträglich darüber, dass Sie den Rückflug wie geplant antreten wollen, werden wir Ihre Reservierung wieder aktivieren und Sie befördern, wenn auf dem gewünschten Flug noch freie Plätze vorhanden sind. Ist das nicht der Fall, werden wir uns in zumutbarer Weise bemühen, Sie zu Ihrem Zielflughafen zu befördern. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich dadurch das Beförderungsentgelt erhöhen kann und wir die Weiterbeförderung von der vorherigen Zahlung des Mehrbetrages abhängig machen können. Artikel 4.1 wollen Sie bitte beachten.

5.4.2 Sie sollten die Notwendigkeit einer Rückbestätigung bei jeder Fluggesellschaft überprüfen, die Sie auf Ihrer Reise befördert. Wenn es verlangt wird, müssen Sie bei der Fluggesellschaft rückbestätigen, deren Airlinecode auf dem Flugschein des fraglichen Fluges angegeben ist.

## **5.5 Stornierung von Reservierungen**

Soweit wir Ihre Reservierungen berechtigterweise stornieren, wird ihr Flugschein spätestens nach Durchführung der davon betroffenen Flüge ungültig. Das gilt nur dann nicht, wenn diese Flüge zuvor umgebucht worden sind, oder Sie nach den Bestimmungen des Artikel 5.2 unabhängig davon einen Anspruch auf nachträgliche Umbuchung haben. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Sie in diesem Fall keinen Anspruch auf Rückerstattung des entrichteten Beförderungsentgeltes haben und die Verpflichtung zur Zahlung etwa noch ausstehender Beträge davon unberührt bleibt, soweit sich nicht aus diesen Beförderungsbedingungen etwas anderes ergibt.

## **Artikel 6: Einchecken und Boarding**

### **6.1 Abfertigung (Check-In)**

6.1.1 Die Check-in-Schalter öffnen in aller Regel zwei Stunden vor der geplanten Abflugzeit. Wir empfehlen Ihnen, sich zwei Stunden vor dem Abflug zur Abfertigung zu begeben. Fluggäste, die sich nicht spätestens 30 Minuten vor der flugplanmäßigen Abflugzeit am Check-in-Schalter eingefunden und sich beim Abfertigungspersonal zur Abfertigung gemeldet haben, können nicht mehr abgefertigt werden.

6.1.2 Im Interesse der Sicherheit unserer Fluggäste haben wir sofort auf den Terrorangriff in den USA am 11. September 2001 reagiert und auf allen Flughäfen unter Einhaltung der strengen Regeln des britischen Department of Transport, Local Government and the Regions (DTLR) für britische Flughäfen und Fluglinien, die diese frequentieren, verschärfte Sicherheitsmassnahmen eingeführt. Bitte beachten Sie, dass sich dadurch Verzögerungen ergeben können.

6.1.2 (a) Alle Fluggäste, auch Kinder und Kleinkinder, müssen beim Check-in einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorweisen. Dies gilt ungeachtet staatlicher Reisebestimmungen auch für Inlandsflüge und Flüge von und nach Staaten des Schengener Abkommens. Bei internationalen Flügen sind zusätzlich die staatlichen Einreise- und Ausreisebestimmungen zu beachten und die danach vorgeschriebenen Identitätspapiere und sonstigen Dokumente wie Visa vorzuweisen. Ohne einen solchen Nachweis müssen wir die Abfertigung verweigern.

6.1.2 (b) Die Namen auf dem Identitätsnachweis und in Ihrem Flugschein (Buchungsbestätigung) müssen übereinstimmen. Es können nur Fluggäste abgefertigt werden, für die die Buchung erfolgt ist. Eine nachträgliche Änderung (Fluggastwechsel) ist nicht möglich.

6.1.2 (c) Passagiere und ihr Gepäck werden auch von uns einer genaueren Sicherheitsprüfung unterzogen. Wir sind daher nach Maßgabe des Artikels 8.6 berechtigt, Sie und Ihr Gepäck zu durchsuchen. Bestimmte Gegenstände dürfen nicht mit in die Kabine genommen werden, oder sind gar gänzlich von der Luftbeförderung ausgeschlossen. Sie sollten daher bereits beim Packen Ihres Reisegepäckes die näheren Bestimmungen dazu in Artikel 8 genau beachten. Dadurch erleichtern Sie uns unsere Aufgabe und sich selbst Unannehmlichkeiten bei der Abfertigung. Erforderlichenfalls müssen wir Sie bei der Abfertigung auffordern, Gegenstände aus dem Handgepäck in ein aufzugebendes Gepäckstück umzupacken oder die Abfertigung Ihres Gepäcks sogar gänzlich verweigern.

## **6.2 Boarding**

Bei der Abfertigung erfahren Sie, von welchem Flugsteig Sie an Bord gehen können und wann Sie sich spätestens am Flugsteig einfinden müssen. Beachten Sie bitte, dass an jedem Flughafen vor dem Betreten des Flugsteigbereiches Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden, auf deren Dauer und Ablauf wir keinen Einfluss haben. Wir empfehlen Ihnen, sich möglichst frühzeitig zum Sicherheitsbereich zu begeben, da die Wartezeiten je nach den Umständen unterschiedlich lang sein können.

## **6.3 Verspätungsfolgen**

Wir behalten uns das Recht vor, Ihre Reservierung zu stornieren, wenn Sie die Fristen für das Abfertigen nicht einhalten oder nicht rechtzeitig am Flugsteig erscheinen. Das gilt auch, wenn wir Sie aus einem der in Artikel 6.1.2 aufgeführten Gründe nicht abfertigen konnten. Sie haben in diesem Fall grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Gutschrift des Beförderungsentgeltes (vgl. Artikel 5.5).

## **Artikel 7: Ablehnung und Einschränkungen der Beförderung**

### **7.1 Das Recht, die Beförderung zu verweigern**

Wir können uns weigern, Sie oder Ihr Gepäck zu befördern oder weiterzubefördern, wenn wir aufgrund bestimmter Tatsachen davon ausgehen dürfen, dass

7.1.1 dies notwendig ist, um geltenden gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Verfügungen und Regelungen zu entsprechen;

7.1.2 Ihre Beförderung oder die Ihres Gepäcks die Sicherheit oder Gesundheit anderer gefährden oder beeinflussen oder das körperliche Wohlergehen anderer Fluggäste oder der Crew beeinträchtigen könnte;

7.1.3 Ihr psychischer oder physischer Zustand einschließlich einer Beeinträchtigung durch Drogen oder Alkohol eine Gefahr oder ein Risiko für Sie, für andere Fluggäste, die Besatzung oder fremdes Eigentum darstellt;

7.1.4 Sie auf einem früheren Flug eine Verfehlung wie in Artikel 11.1 beschrieben begangen haben und wir Grund zu der Annahme haben, dass sich eine solche Verfehlung wiederholen könnte;

7.1.5 Sie es abgelehnt haben, sich einer Sicherheitsprüfung zu unterziehen;

7.1.6 Sie die von uns erhobenen Flugpreise, Steuern, Gebühren oder sonstigen Entgelte nicht vollständig bezahlt haben;

7.1.7 Sie keine gültigen Reiseunterlagen haben, ein Land betreten wollen, durch das Sie nur hindurchreisen dürfen oder für welches Sie keine gültigen Reiseunterlagen haben, Sie Ihre Reiseunterlagen während des Fluges zerstören oder sich weigern, Ihre Reiseunterlagen gegen einen Beleg der Crew auszuhändigen, wenn Sie dazu aufgefordert werden;

7.1.8 Sie nicht beweisen können, dass Sie die in dem Flugschein (Buchungsbestätigung) genannte Person sind;

7.1.9 Sie es unterlassen, unseren Anweisungen zur Flugsicherheit oder zum Schutz Folge zu leisten.

## **7.2 Fluggäste, die besonderer Unterstützung bedürfen**

7.2.1 Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir die Beförderung von alleinreisenden Kindern, Personen mit Behinderungen, schwangeren Frauen, kranken Personen oder anderen Personen, die besondere Unterstützung benötigen, von einer ausdrücklichen vorherigen Vereinbarungen mit uns abhängig machen müssen. Buchungen für Fluggäste mit besonderen Bedürfnissen sollten daher über unser Call-Center vorgenommen werden. Ist eine Buchung über das Internet erfolgt, muss das Call-Center unter Angabe der Bestätigungsnummer möglichst umgehend nachträglich über die Anforderungen im Detail informiert werden.

7.2.2 Schwangere dürfen bis einschließlich der 30. Schwangerschaftswoche reisen und bis zur 36. Schwangerschaftswoche den Rückflug antreten, wenn sie eine ärztliche Bestätigung vorlegen, die ihr Schwangerschaftsstadium und die Unbedenklichkeit des Fluges belegt.

7.2.3 Ungeachtet dem Erfordernis unser Akzeptanz im Einzelfall und vorbehaltlich

abweichender Vereinbarungen gelten folgende Regelungen:

7.2.3 (a) Passagiere mit speziellen Bedürfnissen dürfen aus Sicherheitsgründen nicht vor den Notausgängen sitzen.

7.2.3 (b) Wir können maximal einen Fluggast pro Flug befördern, dessen Behinderung die Anwesenheit einer Betreuungsperson erfordert, es sei denn, der Fluggast reist selbst in Begleitung einer geeigneten Betreuungsperson. Als zur Betreuung geeignet kann eine Begleitperson nicht angesehen werden, wenn sie für die Betreuung von mehr als einem Fluggast verantwortlich ist.

7.2.3 (c) Zusammenklappbare Rollstühle von Passagieren werden zusätzlich zum üblichen Freigepäck kostenlos befördert. Der Transport von Rollstühlen mit nicht versiegelten oder nicht auslaufsicheren Batterien ist jedoch ausgeschlossen. Wir können grundsätzlich pro Flug maximal fünf Fluggäste mit Rollstuhl akzeptieren. Die Beförderung größerer Gruppen von Fluggästen mit Rollstühlen ist nur aufgrund besonderer Vereinbarungen mit uns möglich.

7.2.3 (d) Für Passagiere, die völlig unbeweglich sind, nicht ohne Hilfe gehen, die Stufen zum Flugzeug nicht hinaufgehen oder keine größeren Distanzen zurücklegen können, stehen am Flughafen Rollstühle zur Verfügung. Der Transport von Liegendkranken, die eine zusätzliche Liege („Strecher“) benötigen, ist auf unseren Flügen nicht möglich.

7.2.3 (e) Die Mitnahme von Behindertenhunden wird von uns in aller Regel akzeptiert werden. Wir verweisen dazu auf Artikel 8.10.3 Für Großbritannien gelten allerdings besondere Vorschriften bzgl. der Ein- und Ausreise von Tieren. Über diese informieren Sie sich bitte unter <http://www.britischebotschaft.de/> oder postalisch unter:

Britische Botschaft  
Wilhelmstr. 70-71  
10117 Berlin  
Germany  
Tel +49 (0)30 20457-0

### **7.3 Beförderung von Kindern**

7.3.1 Wir befördern Kinder unter 12 Jahren nur, wenn sie zusammen mit einer verantwortlichen volljährigen Begleitperson reisen. Handelt es sich bei der Begleitperson nicht um einen zur Personensorge berechtigten Elternteil, muss uns die Begleitperson eine schriftliche von allen gemeinsam zur Personensorge Berechtigten eigenhändig unterschriebene Erklärung vorlegen, aus der sich das Einverständnis der Sorgeberechtigten mit der Flugreise unter Aufsicht der Begleitperson ergibt.

7.3.2 Kinder, die am Tag der Reise das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden gegen eine pauschale Servicegebühr, deren Höhe Sie unserer Entgeltordnung (Artikel 17) entnehmen können, ohne Flugschein befördert, wenn

sie auf dem Schoß einer erwachsenen Begleitperson sitzen. Ansonsten gelten für Kinder und Jugendliche dieselben Tarife wie für Erwachsene. Wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass sich an Bord unserer Flugzeuge keine Kindersitze befinden.

7.3.3 Bitte beachten Sie, dass Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die nicht in Besitz eines eigenen (Reise-) Passes sind, in Frankreich und Spanien eine schriftliche Autorisierung der Eltern vorweisen müssen, um ihren Heimatstaat verlassen zu können. Die Autorisierung ist nur durch ein amtliches Formular möglich, das im lokalen Rathaus oder Polizeirevier erhältlich ist und von den Eltern ausgefüllt und unterschrieben werden muss.

## **Artikel 8: Gepäck**

### **8.1 Erlaubtes Freigepäck**

Die Beförderung Ihres Gepäcks ist mit dem Flugpreis abgegolten, soweit es unsere Bedingungen für Freigepäck erfüllt. Als Freigepäck gilt

8.1.1 aufgegebenes Gepäck in Reisekoffern oder ähnlichen kompakten Behältnissen bis zu einem Maximalgewicht von 20 kg pro Fluggast. Kleinstkinder unter zwei Jahren haben keinen Anspruch auf diese Freigepäckmenge.

8.1.2 nicht aufgegebenes Gepäck, welches Sie als Handgepäck in die Flugzeugkabine mitnehmen und uns als solches beim Einchecken vorgezeigt haben, bis zu einem Maximalgewicht von 8 kg und einer Maximalgröße von 55 x 40 x 20 cm.

8.1.3 Das Gepäck von Dritten darf nicht als eigenes erklärt und als erlaubtes Freigepäck oder Übergepäck zur Beförderung eingecheckt werden.

### **8.2 Übergepäck**

8.2.1 Gepäck, welches aufgrund seines Gewichts, seiner Sperrigkeit oder sonstiger Erschwernisse bei der Beförderung nicht als Freigepäck gilt, ist Übergepäck und kann nur gegen ein zusätzliches Entgelt befördert werden.

8.2.2 Ein Anspruch auf die Beförderung von Übergepäck besteht nicht. In der Regel werden wir jedoch im Rahmen unserer Kapazitäten Übergepäck bis zu einem Maximalgewicht von 50 kg pro Fluggast akzeptieren. Im Einzelfall ist eine vorherige Absprache mit uns erforderlich.

8.2.3 Die Höhe des Entgeltes für Übergepäck entnehmen Sie bitte unserer Entgeltordnung (Artikel 17) oder erfragen Sie über unser Call-Center oder an unseren Abfertigungsschaltern. Maßgeblich sind stets die am Tag des jeweiligen Fluges veröffentlichten Entgelte.

### **8.3 Luftfracht**

Auf unseren Flügen befördern wir keine Luftfracht. Gepäck kann daher ausschließlich als Handgepäck oder aufgegebenes Gepäck zusammen mit einem Fluggast befördert werden.

### **8.4 Gegenstände, die nicht als Gepäck angenommen werden**

#### 8.4.1 Ihr Gepäck darf nicht enthalten:

8.4.1.1 Gegenstände, die das Flugzeug, Personen oder Eigentum an Bord zu gefährden geeignet sind. Diese sind im Einzelnen festgelegt in den „technischen Anweisungen für den sicheren Flugtransport von Gefahrgütern“ der International Civil Aviation Organisation (ICAO), in den „Bestimmungen für Gefahrgütern“ der International Air Transport Association (IATA). Insbesondere gilt das für

- Gasflaschen, tiefgefrorene brennbare, nicht brennbare und giftige Gase wie Butan, Sauerstoff und Propan, einschließlich Butangas, Campinggas und Lötlampen,
- CS- und Pfeffersprays sowie alle Sprays, die den Bewegungsablauf oder das Handeln beeinflussen,
- brennbare Flüssigkeiten und Festkörper etwa für Anzünder oder Heizgeräte sowie Farbe und Streichhölzer,
- Gifte wie Insektizide, Unkrautvernichter, Arsen und Zyanid,
- radioaktives Material, oxidierende Materialien und organische Peroxide wie Bleichmittel und Glasfaserreparaturkästen,
- Infektiöse Substanzen wie Bakterien und Viren,
- Ätzende Substanzen wie Quecksilber, Säuren, alkalische Stoffe und Nasszellen.

Bitte beachten Sie, dass Streichhölzer und Feuerzeuge nur im Handgepäck und nur in zum persönlichen Gebrauch üblichen Mengen, nicht aber im aufgegebenen Gepäck mitgeführt werden dürfen.

Wenn Sie nicht sicher sind, welche Gegenstände Sie mitnehmen dürfen, rufen Sie uns an oder fragen Sie am Check-in-Schalter.

8.4.1.2 Gegenstände, deren Beförderung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anweisungen eines Staates, der über- oder angefliegen wird, verboten ist.

8.4.1.3 Gegenstände, die von uns berechtigterweise als zur Beförderung in dem verwendeten Flugzeugtyp ungeeignet erachtet werden, weil sie gefährlich, aufgrund ihres Gewichts, Geruchs oder Inhaltes, ihrer Größe oder Form oder sonst der Art nach unsicher, zerbrechlich oder verderblich sind oder die Bequemlichkeit anderer Fluggäste unzumutbar beeinträchtigen.

8.4.1.4 Feuerwaffen und Sprengstoff, Handwaffen, automatische Waffen, Munition einschließlich Platzpatronen, Pistolenaufsätze, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchkanister und Knallkörper.

8.4.2 Feuerwaffen für Sport- und Wettbewerbszwecke und maximal 5 kg Munition

dürfen im aufgegebenen Gepäck mitgenommen werden, wenn sie beim Einchecken deklariert werden und ordnungsgemäß verpackt sind. Maßgeblich sind die in Artikel 8.4.1.1 bezeichneten Bestimmungen der ICAO und IATA. In diesem Fall gelten besondere Check-In-Zeiten, die Sie im Bedarfsfall bitte vorher bei uns erfragen wollen.

8.4.3 Waffen, wie antike Schusswaffen, Schwerter, Messer und ähnliche Gegenstände können nach unserem Ermessen als aufgegebenes Gepäck angenommen werden. Sie sind jedoch nicht in der Kabine des Flugzeugs erlaubt.

8.4.4 Ihr aufgegebenes Gepäck darf kein Geld, Schmuck, kostbare Metalle, Computer, persönliche elektronische Geräte, begebare Papiere, Wertpapiere oder andere Wertsachen, Schlüssel, Medikamente, Geschäftsunterlagen, Pässe oder andere Kennkarten und Ausweise enthalten.

8.4.5 Wir befördern keine Rollstühle mit nicht versiegelten oder auslaufbaren Batterien, zusätzlichen Sauerstoff für den persönlichen Gebrauch, Tragen, StubenKinderwagen oder Motoren.

## **8.5 Das Recht, Gepäck abzulehnen**

8.5.1 Unter Berücksichtigung der Ausnahmen in Artikel 8.4.2 und 8.4.3 werden wir die Beförderung oder Weiterbeförderung der in Artikel 8.4 beschriebenen Gegenstände verweigern.

8.5.2 Wir können es ablehnen, Gepäck zu befördern, wenn es unserer berechtigten Meinung nach nicht ordentlich und sicher in geeigneten Behältern verpackt ist. Informationen über Verpackungen und ungeeignete Behälter erteilen wir Ihnen auf Anfrage.

## **8.6 Recht auf Durchsuchung**

Aus Gründen der Flugsicherheit und des Schutzes können wir Sie auffordern, sich durchsuchen und überprüfen und Ihr Gepäck durchsuchen, überprüfen und röntgen zu lassen. Wenn Sie nicht erreichbar sind, kann Ihr Gepäck in Ihrer Abwesenheit durchsucht werden. Dies geschieht, um zu ermitteln, ob Ihr Gepäck einen, in Artikel 8.4.1 beschriebenen Gegenstand, Schusswaffen, Munition oder andere Waffen, die uns nicht gem. Artikel 8.4.2 oder 8.4.3 vorgelegt wurden, enthält. Wenn Sie einer solchen Aufforderung nicht nachkommen, können wir es verweigern, Sie und Ihr Gepäck zu befördern. Falls eine Durchsuchung oder Überprüfung Ihnen Schaden zufügt oder eine Röntgenaufnahme oder Überprüfung Ihr Gepäck beschädigt, sind wir für einen solchen Schaden nur haftbar, wenn wir den Schaden durch schuldhaftes Verletzung unserer Pflichten verursacht haben.

## **8.7 Aufgegebenes Gepäck**

8.7.1 Nach Abgabe des Gepäcks, das Sie aufgegeben haben, werden wir dieses verwahren und an jedes Gepäckstück eine Erkennungsmarke anbringen.

8.7.2 An jedem aufgegebenen Gepäckstück müssen Ihr Name oder andere persönliche Identifizierungskennzeichen angebracht sein.

8.7.3 Aufgegebenes Gepäck wird, wenn möglich, mit demselben Flugzeug wie Sie befördert, es sei denn, dass wir aufgrund der Flugsicherheit, aus Gründen des Schutzes oder aus betrieblichen Gründen beschließen, das Gepäck auf einem alternativen Flug zu befördern.

## **8.8 Handgepäck**

8.8.1 Wenn Ihr Gepäck nicht den in Artikel 8.1.2 festgelegten Anforderungen entspricht, muss es aufgegeben werden. Darüber hinaus ist auch die Mitnahme der folgenden Gegenstände in die Flugzeugkabine untersagt:

- Spielzeugwaffen oder Waffenattrappen (Plastik oder Metall)
- Nagelfeilen (Papierfeilen sind gestattet)
- Schleudern
- Tischbesteck
- Messer mit Klingen jeglicher Länge
- Papiermesser
- Rasierklingen
- Werkzeug
- Dartpfeile
- Scheren
- Spritzen
- Stricknadeln
- Sportschläger
- Billard-, Snooker- oder Poolqueues

8.8.2 Gegenstände, die nicht für den Transport im Frachtraum geeignet sind (z.B. empfindliche Musikinstrumente) und die nicht den Anforderungen in Artikel 8.1.2 entsprechen, werden von uns nur in der Kabine befördert, wenn Sie uns im Voraus benachrichtigen und wir dem stattgegeben haben.

## **8.9 Abgabe und Ausgabe aufgegebenen Gepäcks**

8.9.1 Sie sind aufgefordert:

Ihr aufgegebenes Gepäck sobald es möglich ist, am Zielort oder einer Zwischenlandestelle abzuholen. Sollten Sie Ihr Gepäck nicht innerhalb einer angemessenen Zeit abholen, berechnen wir Ihnen eine Aufbewahrungsgebühr nach unseren Tarifen. Wenn Sie nicht binnen drei Monaten Anspruch auf Ihr aufgegebenes Gepäck erheben, können wir es beseitigen, ohne dafür von Ihnen haftbar gemacht zu werden. Wir werden uns jedoch angemessen bemühen, Sie vorher zu benachrichtigen.

8.9.2 Wir sind berechtigt, dem Inhaber des Gepäckscheins, falls ausgestellt, und der Gepäckerkennungsmarke das aufgegebene Gepäck ohne weitere Prüfung der Berechtigung auszuhändigen. Es sei denn, uns sind Umstände bekannt, die Zweifel an der Berechtigung des Inhabers zu begründen geeignet sind.

8.9.3 Wenn eine Person, die aufgegebenes Gepäck fordert, den Gepäckschein, falls ausgestellt, und die Gepäckerkennungsmarke nicht vorlegen kann, um das Gepäck zu identifizieren, werden wir dieser Person das Gepäck nur dann aushändigen, wenn er oder sie sein Recht auf das Gepäck zu unserer Zufriedenheit nachweisen kann.

## **8.10 Tiere**

Die Beförderung von Tieren ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung möglich. Wir werden die Zustimmung nur für den Transport von Hunden oder Katzen erteilen. Wenn wir die Zustimmung erteilen, werden die Tiere vorbehaltlich der folgenden Bedingungen befördert:

8.10.1 Sie müssen sicherstellen, dass die zu befördernden Tiere ordnungsgemäß in dafür vorgesehenen, wasserdichten Transportbehältern untergebracht werden und gültige Gesundheits- und Impfnachweise, Einfuhrerlaubnisse und andere Dokumente vorliegen, die von den Ländern, die zu erreichen sind oder die durchreist werden, gefordert werden. Fehlen diese, werden diese Tiere nicht zur Beförderung angenommen. Eine solche Beförderung kann von zusätzlichen Bedingungen, die Sie auf Anfrage bei uns erhalten, abhängig sein.

8.10.2 Wenn wir den Transport von Tieren akzeptiert haben, gehört das Tier mit seinem Transportbehälter und Futter nicht zum Frei-, sondern zum Übergepäck, für das Sie ein besonderes Entgelt nach unserer Entgeltordnung (Artikel 17) zu zahlen haben. Wenn wir den Transport von Tieren akzeptiert haben, können wir diese nur bis zu einem Gesamtgewicht von 8 kg (Tier und Transportbehälter, Maßen max. 25,5 cm x Breite 40 cm x Tiefe 40 cm) ausschließlich in der Kabine befördern.

8.10.3 Begleithunde (Blindenhunde), die Fluggäste mit Behinderungen begleiten, werden als zusätzliches Freigeäck unentgeltlich befördert. Fluggäste, die mit einem Begleithund reisen wollen, müssen die Germanwings Reservierungszentrale im Voraus telefonisch unter der Nummer 01805-955 855 davon informieren. Um sicher zu stellen, dass alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden können, müssen Sie außerdem mindestens zwei Stunden vor der geplanten Abflugzeit einchecken. Beachten Sie dazu auch Artikel 7.2.3 (e).

8.10.4 Wir sind nicht verantwortlich für ein Tier, dessen Ausfuhr-, Einfuhr- und Gesundheitsbescheinigungen oder andere Dokumente, die notwendig sind für eine Einfuhr oder Durchreise des Tieres in ein Land, einen Staat oder ein Hoheitsgebiet, nicht vollständig sind. Sie und der Fluggast, der das Tier mit sich führt, muss uns für alle Bußgelder, Kosten, Verluste und Verpflichtungen entschädigen, die uns aufgrund einer solchen Unvollständigkeit entstanden sind oder auferlegt wurden.

## **8.11 Beförderung menschlicher Leichname und Organe**

Die Beförderung menschlicher Leichname und Leichenteile sowie menschlicher Organe ist auf unseren Flügen nicht gestattet.

## **Artikel 9: Flugpläne, Verspätungen, Annullierung von Flügen**

### **9.1 Flugpläne**

9.1.1 Die Flugzeiten, die in den Flugplänen angegeben sind, können sich zwischen dem Datum ihrer Bekanntmachung und dem tatsächlichen Abflugdatum ändern. Wir können sie Ihnen nicht garantieren.

9.1.2 Bevor wir Ihre Buchung entgegennehmen, werden wir Ihnen die flugplanmäßige Flugzeit, die zu diesem Zeitpunkt gültig ist, mitteilen und sie wird auf Ihrem Flugschein angegeben. Möglicherweise müssen wir die flugplanmäßige Flugzeit nach Übermittlung Ihrer Buchungsbestätigung jedoch ändern. Wenn Sie uns eine Möglichkeit angeben, Sie zu kontaktieren, werden wir uns bemühen, Ihnen solche Änderungen mitzuteilen. Wenn nach Erwerb Ihres Flugscheins, eine gravierende, für Sie nicht annehmbare Änderung im Flugplan vorgenommen wird und es uns nicht möglich ist, Sie auf einen entsprechenden anderen Flug umzubuchen, haben Sie in Übereinstimmung mit Artikel 10.2 Anspruch auf eine Rückerstattung des Beförderungsentgeltes.

9.1.3 Beachten Sie bitte bei Ihrer Reiseplanung, dass wir ein Spezialanbieter für direkte Städteverbindungen zu günstigen Preisen sind. Anschlussflüge und den damit verbundenen Service bieten wir daher grundsätzlich nicht an. Sollten Sie dennoch einzelne unserer Flüge miteinander oder mit Flügen anderer Luftfahrtgesellschaften kombinieren wollen, geschieht dies auf Ihr eigenes Risiko.

## **9.2 Nichtbeförderung, Annullierungen und Verspätungen**

9.2.1 Wir werden alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um Sie und Ihr Gepäck ohne Verspätungen zu befördern. Um dies zur bestmöglichen Zufriedenheit unserer Fluggäste sicherzustellen, insbesondere um die Annullierung von Flügen zu vermeiden, sind wir unter außergewöhnlichen Umständen berechtigt, einen Flug in unserem Auftrag von einer anderen Fluggesellschaft durchführen zu lassen und/oder mit einem anderen Flugzeug durchzuführen.

9.2.2 Wenn Ihr Flug annulliert wird, sich der Abflug um mindestens zwei Stunden verspätet oder wir Sie gegen Ihren Willen nicht befördern, haben Sie gegebenenfalls einen Anspruch auf Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen. Ihre Rechte in diesem Fall, insbesondere die genauen Voraussetzungen sowie Art und Umfang dieser Leistungen, richten sich nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.02.2004. Schriftliche Auskunft darüber erhalten Sie am Abfertigungsschalter oder am Flugsteig.

9.2.3 Unsere Haftung für weitergehende Schäden bleibt dadurch unberührt und bestimmt sich nach Artikel 15.

## **Artikel 10: Regeln für Rückerstattungen**

### **10.1 Abwicklung der Rückerstattung**

Die Bestimmungen dieses Artikels regeln ausschließlich, wie Rückerstattungen durchzuführen sind, wenn solche aufgrund einer besonderen Bestimmung dieser Beförderungsbedingungen zu erfolgen haben. In einem solchen Fall gilt folgendes:

10.1.1 Falls in diesem Artikel nicht anders bestimmt, sind wir berechtigt, eine Rückerstattung entweder an die in dem Flugschein genannte Person oder an die Person, die den Flugschein bezahlt hat – gegen Vorlage überzeugender Beweise für diese Bezahlung – zu leisten. Bei Zahlung durch Kreditkarte oder per Lastschrifteinzug werden wir den Erstattungsbetrag mangels abweichender

Vereinbarungen oder Anweisungen auf das Kreditkarten- oder Bankkonto überweisen.

10.1.2 Wenn ein Flugschein von einer anderen Person als dem auf dem Flugschein genannten Fluggast bezahlt wurde, und auf dem Flugschein angegeben ist, dass eine Rückerstattungsbeschränkung vorliegt, leisten wir die Rückerstattung nur an die Person, die das Ticket bezahlt hat, oder auf Anweisung dieser Person hin an eine andere Person.

## **10.2 Höhe vorgeschriebener Rückerstattungen**

10.2.1 Falls Sie nach Artikel 3.2.2 oder Artikel 9 einen Anspruch auf Rückerstattung haben, dann ist die Höhe der Rückerstattung:

10.2.1.1 falls kein Teil des Flugscheins genutzt wurde, so hoch wie das gezahlte Beförderungsentgelt,

10.2.1.2 falls ein Teil des Flugscheins genutzt wurde, das auf die nicht genutzten Reiseabschnitte entfallende Beförderungsentgelt sowie das auf genutzte Reiseabschnitte entfallende Beförderungsentgelt, wenn der Flug in Hinblick auf Ihren ursprünglichen Reiseplan aufgrund der die Rückerstattung bewirkenden Umstände zwecklos geworden ist.

## **10.3 Höhe sonstiger Rückerstattungen**

Falls Sie aus anderen als den in 10.2 genannten Gründen zu einer Rückerstattung berechtigt sind, insbesondere weil Ihre Beförderung zwar aus von Ihnen zu vertretenen Gründen unmöglich geworden ist, wir uns jedoch ersparte Aufwendungen oder die anderweitige Verwendung unserer Leistung anrechnen lassen müssen, erheben wir für den mit der Abwicklung verbundenen Aufwand eine Rückabwicklungspauschale, deren Höhe Sie der Entgeltordnung (Artikel 17) entnehmen können.

## **10.4 Das Recht, die Rückerstattung zu verweigern**

Wir dürfen die Rückerstattung für einen Flugschein, der von uns oder einem Regierungsbeamten als Beweis der Absicht vorgelegt wird, aus einem Land auszureisen, verweigern, bis Sie überzeugend begründen, dass Sie die Erlaubnis besitzen, in diesem Land zu bleiben, oder dass Sie durch eine andere Fluggesellschaft oder andere Transportmittel dieses Land verlassen.

## **10.5 Währung**

Wir behalten uns das Recht vor, in der gleichen Art und Weise und in der gleichen Währung rückzuerstatten, in der gewöhnlich der Flugschein bezahlt wird.

## **10.6 Durch wen die Rückerstattung erfolgt**

Sonstige Rückerstattungen erfolgen nur durch die Fluggesellschaft, die ursprünglich den Flugschein ausgestellt hat, oder durch deren autorisierte Vertreter.

## **Artikel 11: Verhalten an Bord des Flugzeuges**

### **11.1 Allgemeines**

Falls Sie sich nach objektiver Betrachtungsweise an Bord so verhalten, dass Sie das Flugzeug, eine Person oder Eigentum an Bord in Gefahr bringen, oder die Besatzung an der Durchführung ihrer Pflicht hindern oder es versäumen, den Anweisungen der Besatzung nachzukommen, einschließlich der Anweisungen in Bezug auf Rauchen, Alkohol- und Drogenkonsum, oder falls Sie sich in einer Art und Weise benehmen, die Unbehagen, Störungen, Schäden oder Verletzungen bei anderen Passagieren oder der Besatzung verursacht, dürfen wir Mittel einsetzen, die wir als notwendig erachten, um ein Andauern solchen Verhaltens zu verhindern, einschließlich körperlicher Einschränkungen. Sie können von Bord gebracht werden und eine weitere Beförderung zu einem anderen Ort kann Ihnen verweigert werden. Für Straftaten, die Sie an Bord des Flugzeuges begehen, können Sie rechtlich belangt werden.

### **11.2 Elektronische Geräte**

Aus Sicherheitsgründen können wir den Gebrauch von elektronischen Geräten, einschließlich aber nicht nur, Mobiltelefonen, Laptops, Aufzeichnungsgeräten und Radios, CD-Playern, elektronischen Spielen oder Übermittlungsgeräten, einschließlich ferngesteuertem Spielzeug und Walkie-Talkies an Bord des Flugzeugs verbieten oder beschränken. Der Gebrauch von Hörgeräten und Herzschrittmachern ist erlaubt.

### **11.3 Alkoholische Getränke**

Der Konsum mitgebrachter alkoholischer Getränke an Bord ist nicht gestattet.

## **Artikel 12: Vereinbarung für zusätzliche Dienstleistungen**

12.1 Falls wir für Sie Vereinbarungen über zusätzliche Dienstleistungen mit Dritten treffen, um andere Dienstleistungen als die Beförderung bereitzustellen oder falls wir einen Flugschein oder einen Gutschein/Beleg in Bezug auf Beförderungen oder Dienstleistungen (außer der Luftbeförderung), die durch Dritte bereitgestellt werden – wie etwa Hotelreservierungen oder Automobilvermietungen – ausstellen, handeln wir ausschließlich als Vertreter des Dritten.

12.2 Falls wir Ihnen auch Bodentransportdienste anbieten, können diese anderen Bedingungen unterliegen. Diese Bedingungen sind auf Anfrage durch uns erhältlich.

## **Artikel 13: Verwaltungsformalitäten**

### **13.1 Reisedokumente**

13.1.1 Sie sind dafür verantwortlich, sich alle erforderlichen Reisedokumente und Visa zu verschaffen und diesbezüglich allen Gesetzen, Vorschriften, Verordnungen, Aufforderungen und Reiseanforderungen der Länder nachzukommen, aus denen, in oder durch die Sie fliegen.

13.1.2 Vor Reiseantritt müssen Sie alle Ausreise-, Einreise- und Gesundheits- sowie andere Dokumente, die per Gesetz, Vorschriften, Verordnungen, Aufforderungen oder anderen Anforderungen des betreffenden Landes verlangt werden, einreichen und uns erlauben, von diesen Fotokopien zu erstellen und einzubehalten. Wir behalten uns das Recht vor, Ihnen die Beförderung zu verweigern, falls Sie diesen Anforderungen nicht nachkommen oder Ihre Reisedokumente uns nicht ordnungsgemäß erscheinen.

### **13.2 Verantwortung für Geldbußen, Haftkosten etc.**

13.2.1 Falls von uns gefordert wird, eine Geldbuße oder Haftkosten zu bezahlen oder Ausgaben für Ihr Versäumnis, Gesetzen, Vorschriften, Verordnungen, Aufforderungen oder anderen Reiseanforderungen der betroffenen Länder nachzukommen, zu übernehmen oder die erforderlichen Dokumente vorzulegen, sind Sie auf Aufforderung verpflichtet, uns die Aufwendungen oder Auslagen zu ersetzen. Wir dürfen für diese Bezahlung oder Ausgaben den Wert von ungenutzten Beförderungen auf Ihrem Flugschein oder Ihr Eigentum, das sich in unserem Besitz befindet, verwenden.

13.2.2 Falls Ihnen die Einreise in ein Land verweigert wird, sind Sie auch dafür verantwortlich, uns die Kosten, Sie aus diesem Land zu befördern, zu bezahlen. Der erforderliche Preis für die Beförderung zu dem Ort, an dem die Einreise verweigert oder abgelehnt wurde, wird von uns nicht erstattet.

### **13.3 Zollinspektion/Zollrevision/-Untersuchung**

Falls erforderlich, müssen Sie eine Einsicht in Ihr Gepäck durch Zoll- oder Regierungsbeamte zulassen. Wir sind nicht haftbar für Verlust oder den Schaden, den Sie aufgrund dieser Untersuchung oder durch Ihr Versäumnis, dieser Aufforderung nachzukommen, erleiden.

### **13.4 Sicherheitsuntersuchung/-inspektion**

Sie müssen sich jeglichen Sicherheitsüberprüfungen durch Behörden, Flughafenangestellte, Beförderern oder durch uns unterziehen.

### **13.5 Persönliche Daten**

13.5.1 Sie erkennen an, dass Ihre persönlichen Daten uns zu folgenden Zwecken überlassen worden sind:

Vornahme von Reservierungen, Erwerb eines Flugscheins, Erwerb zusätzlicher Dienstleistungen und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs; die Entwicklung und die Bereitstellung von Dienstleistungen, Erleichterung von Einreise- und Zollabfertigungsverfahren und die Bereitstellung dieser Daten für die Regierungsbehörden, die mit Ihrer Reise in Verbindung stehen. Zu diesen Zwecken ermächtigen Sie uns, diese Daten zu erheben, zu speichern, zu nutzen und sie an unsere Geschäftsstellen, bevollmächtigte Vertreter, Regierungsbehörden, andere Fluggesellschaften oder an diejenigen, die die oben genannten Dienstleistungen bereitstellen, zu übermitteln.

13.5.2 Falls und solange Sie die Verwendung Ihrer Daten nicht ausdrücklich

eingeschränkt haben, dürfen wir Ihre Daten auch nutzen, um Sie über unsere Angebote zu informieren. Zu diesem Zweck dürfen wir Ihre Daten auch über die Abwicklung des Beförderungsvertrages hinaus gespeichert halten und mit dieser Zweckbestimmung an unsere Kooperationspartner übermitteln.

#### **Artikel 14: Beförderungsfolge**

Durch uns und andere Fluggesellschaften durchgeführte Beförderungen unter einem Flugschein werden gem. dem Abkommen als ein einziger Vorgang betrachtet. Beachten Sie dazu jedoch Artikel 15.1.5.

#### **Artikel 15: Haftung für Schäden**

##### **15.1 Allgemeines**

15.1.1 Die Haftung anderer Fluggesellschaften, die an Ihrer Reise beteiligt sind, bleibt von den Vorschriften dieses Artikels unberührt und richtet sich nach deren eigenen Bestimmungen oder den anwendbaren Rechtsvorschriften.

15.1.2 Unsere Haftung übersteigt in keinem Falle den Betrag des nachgewiesenen Schadens.

15.1.3 Wir sind für mittelbare oder Folgeschäden nur haftbar, wenn wir diese grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben. Das gilt nicht für mittelbare oder Folgeschäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns beruht. Die Vorschriften des Abkommens bleiben unberührt.

15.1.4 Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so finden die Vorschriften des anwendbaren Rechts über den Ausschluss oder die Minderung der Ersatzpflicht bei mitwirkendem Verschulden des Geschädigten Anwendung. Das gleiche gilt entsprechend, wenn der Geschädigte seine Pflicht zur Schadensminderung verletzt.

15.1.5 Wir haften nur für Schäden, die auf unseren eigenen oder auf Flugdiensten anderer Luftfrachtführer eintreten, die in unserem Auftrag den bei uns gebuchten Flug an unserer Stelle durchführen. Soweit wir darüber hinaus Flugscheine für die Beförderung mit Flügen anderer Fluggesellschaften ausstellen oder Gepäck zur Beförderung auf Flugdiensten einer anderen Fluggesellschaft annehmen, handeln wir lediglich als Agent für diese andere Fluggesellschaft. Gleichwohl haben Sie hinsichtlich des aufgegebenen Gepäcks das Recht, nach Ihrer Wahl auch die erste oder die letzte Fluggesellschaft in einer Reihe aufeinander folgenden Beförderungen auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen.

15.1.6 Wir haften nicht für Schäden, die aus der Erfüllung gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anweisungen durch uns oder daraus entstehen, dass Sie oder der Fluggast die sich daraus ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllen.

15.1.7 Für Irrtümer oder Auslassungen in Flugplänen oder anderen Veröffentlichungen von Verkehrszeiten, sowie für Auskünfte unserer autorisierten Vertreter, Bediensteten oder sonstigen Gehilfen, was Daten oder Abflug- und Ankunftszeiten oder die Flugdurchführung anbelangt, haften wir nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

15.1.8 Ausschlüsse und Beschränkungen unserer Haftung gelten sinngemäß auch zugunsten unserer autorisierten Vertreter, Bediensteten oder sonstigen Gehilfen sowie Dritter, deren Fluggerät wir benutzen, einschließlich deren autorisierten Vertretern, Bediensteten oder sonstigen Gehilfen. Der Gesamtbetrag, der von uns und den genannten weiteren Personen als Schadenersatz zu leisten ist, darf die für uns etwa geltenden Haftungshöchstgrenzen nicht überschreiten.

15.1.9 Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen dieses Artikels nicht ausdrücklich etwas Abweichendes ergibt, gelten die Regelungen dieses Abschnitts uneingeschränkt auch für die nachfolgend geregelten Sonderfälle.

## **15.2 Personenschäden**

15.2.1 Wird ein Fluggast an Bord eines Luftfahrzeuges oder beim Ein- oder Aussteigen getötet, körperlich verletzt oder sonst gesundheitlich geschädigt, richtet sich unsere Haftung nach

- der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates vom 09.10.1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 889/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.05.2002,
- bei internationalen Beförderungen im Sinne des Abkommens ergänzend nach dessen Bestimmungen und
- diesen Beförderungsbedingungen.

15.2.2 (a) Bei Schäden bis zu einem 100.000 SZR entsprechenden Betrag in EURO je Fluggast werden wir auch dann keine Haftungsfreistellung geltend machen, wenn wir beweisen können, dass wir oder unser Personal alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung des Schadens getroffen haben oder dass diese Maßnahmen nicht getroffen werden konnten. Allerdings bleibt uns auch insofern der Nachweis vorbehalten, dass der Geschädigte durch sein Verschulden den Schaden ganz oder teilweise (mit-) verursacht hat, und sind wir insofern von der Haftung befreit.

15.2.2 (b) Darüber hinaus gelten die Einwendungen aus dem Abkommen und dem anwendbaren nationalen Recht uneingeschränkt. Danach haften wir für einen darüber hinausgehenden Schaden auch dann nicht, wenn wir nachweisen, dass der Schaden nicht auf ein rechtswidriges und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen von uns oder unseren Leuten oder ausschließlich auf rechtswidriges und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen eines Dritten zurückzuführen ist.

15.2.3 Bei einem solchen Schaden zahlen wir unverzüglich, nicht später als 15 Tage nach der Feststellung der Identität der schadenersatzberechtigten natürlichen Personen einen Vorschuss zur Befriedigung der unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse, und zwar im Verhältnis zur Schwere des Falles. Im Todesfall beläuft sich dieser Vorschuss mindestens auf einen 16.000 SZR entsprechenden Betrag in

EURO je Fluggast. Der Vorschuss stellt keine Haftungsanerkennung dar und kann mit den eventuell später aufgrund unserer Haftung zu zahlenden Beträgen verrechnet werden. Der Vorschuss ist nicht zurückzuzahlen, es sei denn, es handelt sich um Fälle des Mitverschuldens des Fluggastes oder um Fälle, in denen in der Folge nachgewiesen wird, dass die Personen, die den Vorschuss erhalten haben, den Schaden durch Fahrlässigkeit verursacht oder mitverursacht haben oder sonst keinen Schadenersatzanspruch hatten.

15.2.4 Wird ein Fluggast befördert, dessen Alter, geistiger oder körperlicher Zustand derart ist, dass die Beförderung eine Gefahr für ihn selbst darstellt, so haften wir nicht für Personenschäden (einschließlich Tod), soweit sie durch diesen Zustand verursacht worden sind. Fluggäste, für die die Beförderung aus diesen Gründen eine Gefährdung darstellen kann, haben uns vorab zu informieren, damit wir prüfen können, ob und unter welchen Umständen eine Beförderung gefahrlos durchgeführt werden kann.

### **15.3 Gepächtschäden**

15.3.1 Unsere Haftung für Schäden durch Zerstörung, Beschädigung und Verlust von Gepäck und der persönlichen Gegenstände der Fluggäste richtet sich nach

- der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates vom 09.10.1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 889/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.05.2002,
- bei internationalen Beförderungen im Sinne des Abkommens ergänzend nach dessen Bestimmungen und
- diesen Beförderungsbedingungen.

15.3.2 Wird aufgegebenes Gepäck zerstört, beschädigt oder gerät in Verlust, während es sich an Bord eines Luftfahrzeugs oder sonst in unserer Obhut befunden hat, haften wir für einen Schaden nicht, wenn wir nachweisen, dass der Schaden nicht auf ein rechtswidriges und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen von uns oder unseren Leuten oder ausschließlich auf rechtswidriges und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen eines Dritten zurückzuführen ist.

15.3.3 In den übrigen Fällen, insbesondere bei Schäden an nicht aufgegebenem Gepäck und den persönlichen Sachen der Fluggäste, haften wir nur, soweit der Schaden auf unserem Verschulden oder dem Verschulden unserer Leute beruht.

15.3.4 In jedem Fall bleibt uns der Nachweis vorbehalten, dass der Geschädigte durch sein Verschulden den Schaden ganz oder teilweise (mit-) verursacht hat, und sind wir insofern von der Haftung befreit.

15.3.5 Darüber hinaus haften wir auch dann nicht, wenn und soweit der Schaden auf die Eigenart des Gepächts oder einen ihm innewohnenden Mangel zurückzuführen ist. Das gilt insbesondere für Schäden an oder den Verlust von Gegenständen, die nach Artikel 8.4 nicht im Gepäck enthalten sein dürfen, wie z. B. im aufgegebenen Gepäck enthaltene zerbrechliche oder verderbliche Gegenstände, Computer oder sonstige elektronische Geräte, Schmuck, Silbersachen, Geld, Wertpapiere, Sicherheiten oder anderen Wertsachen, Schlüssel, Medikamente,

Geschäftspapiere oder Muster, Reisepässe oder Personalausweise.

15.3.6 Unsere Haftung beschränkt sich darüber hinaus

15.3.6 (a) bei Beförderungen ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie bei internationalen Beförderungen im Anwendungsbereich des Montrealer Übereinkommens auf einen 1.000 SZR entsprechenden Betrag in EURO je Fluggast,

15.3.6 (b) in sonstigen Fällen

- für aufgegebenes Gepäck auf den Betrag von 27,35 EURO pro Kilogramm und
- für nicht aufgegebenes Gepäck auf den Betrag von 547,08 EURO je Fluggast.

15.3.7 Die Haftungsbeschränkungen des Artikel 15.3.6 gelten nicht, wenn

15.3.7 (a) Sie nachweisen, dass der Schaden durch eine Handlung oder Unterlassung von uns oder unseren Leuten verursacht wurde, die entweder in der Absicht, Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass wahrscheinlich ein Schaden eintreten wird, oder

15.3.7 (b) Sie bei der Übergabe des aufzugebenden Gepäcks ein höheres Interesse an der Ablieferung am Bestimmungsort betragsmäßig angegeben und den von uns dafür verlangten Zuschlag entrichtet haben; in diesem Fall haften wir bis zu dem von Ihnen angegebenen Betrag, es sei denn wir weisen nach, dass Ihr Interesse tatsächlich niedriger war, als von Ihnen angegeben.

15.3.8 Wir haften nicht für Schäden, die durch Gegenstände in dem Gepäck des Fluggastes verursacht werden, es sei denn, wir oder unsere Leute haben diese grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Verursachen diese Gegenstände Schäden am Gepäck eines anderen Fluggastes oder an unserem Eigentum, hat der Fluggast uns für alle Schäden und Aufwendungen, die dem Luftfrachtführer hieraus entstehen, zu entschädigen.

#### **15.4 Schäden aufgrund Verspätung, Nichtbeförderung und Annullierung**

15.4.1 Soweit wir den Schaden zu ersetzen haben, der durch die Verspätung bei der Luftbeförderung von Reisenden oder Gepäck entsteht, ist unsere Haftung beschränkt auf einen Höchstbetrag von

- einem 4.150 SZR entsprechenden Betrag in EURO pro Fluggast oder
- soweit von der Verspätung lediglich das Gepäck betroffen ist, auf die in Artikel 15.3.6 genannten Beträge.

15.4.2 Unsere Haftung für Verspätungsschäden ist jedoch ausgeschlossen, wenn wir nachweisen, dass wir und unsere Leute alle zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung des Schadens getroffen haben oder dass es nicht möglich war, solche Maßnahmen zu ergreifen.

15.4.3 Die Bestimmungen in Artikel 15.3.4 und 15.3.7 gelten entsprechend.

15.4.4 Diese Regelungen gelten entsprechend, soweit wir einen Schaden wegen der Nichtbeförderung von Reisenden oder Gepäck oder wegen Annullierung eines Fluges

zu ersetzen haben. Soweit in diesen Fällen Ausgleichsleistungen nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.02.2004 gewährt wurden (vgl. Artikel 9.2.2), werden diese auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.

## **15.5 Schadensanzeigen und Klagefristen**

15.5.1 Die beschwerdefreie Annahme des Gepäcks durch den Inhaber des Gepäckscheins zum Zeitpunkt der Aushändigung gilt als hinreichender Beweis, dass das Gepäck in guter Verfassung und in Übereinstimmung mit dem Beförderungsvertrag ausgehändigt wurde, sofern Sie nicht das Gegenteil beweisen. Falls Sie eine Schadensanzeige oder Klage bezüglich eines Schadens an aufgegebenem Gepäck erheben wollen, müssen Sie uns, sobald Sie diesen Schaden entdeckt haben, benachrichtigen. Spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) Tagen nach Annahme des Gepäcks. Falls Sie eine Schadensanzeige oder Klage bezüglich einer Verspätung des aufgegebenen Gepäcks erheben wollen, müssen Sie uns innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen von dem Tag an, an dem Ihnen das Gepäck wieder zur Verfügung steht, benachrichtigen. Jede Benachrichtigung dieser Art muss schriftlich erfolgen.

15.5.2 Die Klage auf Schadenersatz für Schäden jeglicher Art kann bei internationalen Beförderungen nur binnen einer Anschlussfrist von 2 Jahren erhoben werden, gerechnet vom Tage der Ankunft des Flugzeugs am Bestimmungsort oder vom Tage, an dem das Flugzeug hätte ankommen müssen, oder vom Tage, an welchem die Beförderung abgebrochen worden ist. Die Berechnung der Frist bestimmt sich nach dem Recht des angerufenen Gerichts. Bei Beförderungen ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre.

## **Artikel 16: Andere Bedingungen**

Für die Beförderung von Ihnen und Ihrem Gepäck gelten für bestimmte Sonderfälle ergänzend besondere Regelungen, die ebenfalls zum Bestandteil des Beförderungsvertrags zwischen Ihnen und uns werden und die daher ebenfalls wichtig sind. Sie betreffen folgende Punkte:

- Die Beförderung von unbegleiteten Minderjährigen, schwangeren Frauen und kranken Passagieren,
- Beschränkungen des Gebrauchs von elektronischen Geräten und Gegenständen,
- den Konsum von alkoholischen Getränken an Bord,

Die Vorschriften und Bedingungen, die diese Angelegenheit betreffen, sind von uns auf Anfrage erhältlich und können Sie sich auf unserer Homepage ansehen und herunterladen.

## **Artikel 17: Entgeltordnung**

Type of Service	Bezeichnung	Gebühr
BLND	Hilfe beim Boarding + Deboarding für blinden Passagier	ohne Gebühr
BIKE	Fahrradtransport (transportsicher verpackt) Verpackungsmaterial wird nicht von Germanwings gestellt!	€25.00 pro Strecke
DEAF	Hilfe beim Boarding + Deboarding für tauben Passagier	ohne Gebühr
INF	Servicegebühr für Kinder bis 2 Jahre	€ 10.00 Servicegebühr pro Strecke
PETC	Transport von Haustieren bis 8 kg in geeignetem Behältnis Transportbehältnisse werden nicht von Germanwings gestellt!	€ 25.00 pro Strecke Blindenhund o. Geb.
SPEQ	Transport von folgender Sportausrüstung: Bodyboards, Surfboards, Segel-/Hängegleiter, Taucherausrüstung	€25.00 pro Strecke
GOLF	Transport von Golfgepäck	€20.00 pro Strecke
SKI	Transport von Skiern/Snowboard unter Angabe der Länge	€25.00 pro Strecke
SWP	Transport von Sportwaffen	€15.00 pro Strecke
WCHR(ampe)	Hilfestellung für Gehbehinderte auf dem Vorfeld	ohne Gebühr
WCHS(teps)	Hilfestellung für Gehbehinderte auf der Flugzeugtreppe	ohne Gebühr
WCHC(carry)	Tragen von Gehbehinderten zum Flugzeugsitz	ohne Gebühr
WCMP	Transport eines manuell angetriebenen Rollstuhles	ohne Gebühr
WCBD	Transport eines Rollstuhles mit von Trockenbatterie angetriebenem Motor	ohne Gebühr
XBAG	Gebühr für Übergepäck je kg fällig ab 20 kg	€ 7.00
BKG	Die Buchungsgebühr wird bei einer Buchung	€ 7,00 pro

	über das CallCenter, am Germanwings-Airport Sales oder bei Vermittlung durch einen Service-Partner-Dienst erhoben und ist bereits im angegebenen Flugpreis enthalten.	Strecke und Passagier
Charge - back - fee	Bearbeitungsgebühr bei Rücklastschrift	€ 50,00 pro Buchung
RBKG	Umbuchungsgebühr bis 2 Std. vor Abflug	€ 25,00 pro Umbuchung, pro Passagier und pro Strecke
Flughafengebühren	Rückabwicklungspauschale bei Erstattung von Flughafengebühren	€ 5,00

### **Artikel 18: Friends + Family**

Buchbar:

Nur für mindestens zwei Reisende - die angegebenen Preise 39 € bzw. 49 € gelten pro Strecke - inkl. Steuern & Gebühren, so dass sich z.B. bei Buchung eines Family and Friend Fluges (One-Way) ein Endpreis in Höhe von mindestens 78 € bzw. 98 € ergibt.

Nur im Aktionszeitraum.

Nur im Internet über die deutschsprachigen Buchungsseiten.

Nur für Flüge, im Reisezeitraum vom 15. November bis 15. Dezember 2005.

Nur für Flüge, die frühestens am Folgetag der Buchung (Datum) angetreten werden

Tickets sind nicht erstattbar und nicht übertragbar. Die Namen der Fluggäste müssen bereits bei der Buchung verbindlich angegeben werden; eine nachträgliche Umbenennung ist nicht möglich.

Das Angebot gilt nur solange der Vorrat reicht und bezieht sich nur auf Neubuchungen via Internet. Umbuchungen können online oder im Call Center unter 0900 - 1919100 (0,99 €/pro Minute aus dem Festnetz der deutschen Telekom) entsprechend unserer Geschäftsbedingungen vorgenommen werden. Zwischenzeitlicher Verkauf vorbehalten.

### **Artikel 19: Blind Booking**

Surprise-Flüge

Teilnahmebedingungen für die Surprise Aktion: BLIND BOOKING

Hinter den SURPRISE FUN Flügen ab Köln für 19 € pro Strecke inkl. Steuern & Gebühren verbergen sich die Ziele: Paris, London, Bologna, Prag, Stockholm, München, Oslo, Wien, Mailand, Zagreb und Zürich.

Hinter den SURPRISE SUN Flügen ab Köln für 39 € pro Strecke inkl. Steuern &

Gebühren verbergen sich folgende Ziele: Thessaloniki, Barcelona, Palma de Mallorca, Malaga, Athen, Madrid, Istanbul und Rom.

Hinter den SURPRISE FUN ab Stuttgart für 19 € pro Strecke inkl. Steuern & Gebühren verbergen sich folgende Ziele: London, Wien, Berlin, Hamburg, Dresden, Krakau, Warschau, Zagreb und Budapest.

Hinter den SURPRISE SUN Flügen ab Stuttgart für 39 €\* pro Strecke inkl. Steuern & Gebühren verbergen sich folgende Ziele: Thessaloniki, Barcelona, Lissabon, Palma de Mallorca, Rom, Madrid und Istanbul.

Und so einfach ist die Teilnahme:

### **1.**

Zunächst wählen Sie Ihren Abflughafen aus (Köln oder Stuttgart). Dann suchen Sie einen Hin- und Rückflug nach „Surprise Fun“ oder nach „Surprise Sun“ für den Reisezeitraum 4. Februar – 13. März 2005 aus, wobei der Mindestaufenthalt an Ihrem Zielort einen Tag betragen muss.

**ACHTUNG:** Die bei der Buchung angezeigten Flüge weisen nicht die tatsächlichen Abflugzeiten aus, da diese erst nachträglich von uns mit dem konkreten Ziel ausgewählt werden. Stellen Sie sich bitte darauf ein, dass die Abflugzeiten für den Hin- und auch für den Rückflug zwischen 06:30 Uhr und 22:30 Uhr liegen können.

Haben Sie sich für ein Hin- und Rückflugdatum entschieden, buchen Sie diese Flüge entsprechend der üblichen Online-Vorgehensweise und zahlen den angegebenen Gesamtpreis per Lastschrift oder Kreditkarte.

Vergessen Sie bitte bei der Buchung nicht die Angabe einer gültigen email-Adresse oder Fax-Nummer, da wir Sie sonst nicht über das von uns für Sie gewählte Reiseziel und die genauen Abflugzeiten informieren können.

### **2.**

Im Anschluss an Ihre Buchung erhalten Sie eine erste Buchungsbestätigung, mit der wir Ihnen zunächst die verbindliche Buchung Ihres Surprise-Fluges mit den Flugtagen und dem Gesamtflugpreis bestätigen.

Eine weitere Buchungsbestätigung übersenden wir Ihnen spätestens 3 Werktage nach Ihrer Buchung. Darin teilen wir Ihnen dann das von uns für Sie gewählte Reiseziel und die genauen Flugzeiten mit. Diese Buchungsbestätigung ist zusammen mit einem gültigen Lichtbildausweis Ihr Flugticket und gleichzeitig Ihre Rechnung, die auch alle Steuern und Gebühren im einzelnen ausweist.

### **3.**

Beachten Sie bitte, dass SURPRISE-Flüge nicht auf andere Personen übertragbar sind und nicht auf andere SURPRISE-Kategorien, Flugziele oder Flugtage umgebucht und nur unter den in unseren Allgemeinen Beförderungsbedingungen genannten Voraussetzungen storniert werden können.

Die Namen des oder der Fluggäste müssen bereits bei der Buchung verbindlich angegeben werden; eine nachträgliche Benennung oder Umbenennung ist nicht möglich.

Im übrigen gelten unsere Allgemeinen Beförderungsbedingungen. Im Zweifel gehen diese besonderen Bedingungen für die Surprise Aktion unseren Allgemeinen Beförderungsbedingungen vor.

Die Teilnahmebedingungen der Surprise-Flüge im Überblick:

**Buchbar:**

Nur als Hin- und Rückflug - die angegebene Preise 19 € bzw. 39 € gelten pro Strecke - inkl. Steuern & Gebühren, so dass sich bei Buchung eines Hin- und Rückfluges Preise in Höhe von 38 € bzw. 78 € ergeben.

Nur im Aktionszeitraum zwischen Donnerstag 27. Januar ab 15 Uhr bis Montag 31. Januar bis 24 Uhr

Nur für den Reisezeitraum 4. Feb. - 13. März 2005 mit einer Mindestaufenthalt am Zielort von 1 Tag

Nur im Internet über die deutschsprachigen Buchungsseiten mit Angabe Ihrer gültigen email-Adresse

Tickets sind nicht erstattbar; nicht übertragbar, nicht umbuchbar.  
Zwischenzeitlicher Verkauf vorbehalten.

## **Artikel 20: Gutschein-Bedingungen**

**20.1** Der Germanwings-Fluggutschein ist einmalig einzulösen für Germanwings-Flugleistungen bis zu dem vom Ihnen gewählten Gesamtwert. Eine Verrechnung oder Barauszahlung eines etwaigen Restbetrags ist ausgeschlossen.

**20.2** Der Germanwings-Fluggutschein kann nur über die Germanwings Homepage (<http://www.germanwings.com/>), entsprechend der dort beschriebenen Vorgehensweise eingelöst werden. Eine Einlösung über das Germanwings Callcenter ist ausdrücklich ausgeschlossen.

**20.3** Übersteigt der aktuelle Tagespreis Ihres gewünschten Fluges den Gutscheinwert besteht die Möglichkeit der Zuzahlung des Differenzbetrages.

**20.4** Umbuchungen sind gemäß der Allgemeinen Beförderungsbedingungen möglich.

**20.5** Der Germanwings-Fluggutschein ist nur gültig wie ausgestellt. Rückerstattung, Barauszahlung oder Verlängerung ist nicht möglich.

**20.6** Germanwings übernimmt keine Haftung für den Verlust von Gutscheinen bzw den Verlust des Gutscheincode. Ersatzgutscheine werden nicht ausgestellt.